

Wie haftet der Geschäftsführer?

Autor(en): **Frei, Hans-Peter**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Fotointern : digital imaging**

Band (Jahr): **6 (1999)**

Heft 4

PDF erstellt am: **27.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-979201>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

gmbh: Wie haftet der Geschäftsführer?

Die GmbH erfreut sich seit Beginn unseres Jahrzehnts steigender Beliebtheit. Doch aufgepasst! Auch sie hat durchaus ihre Tücken.

Unterschiede zwischen GmbH und AG

Bei beiden Formen handelt es sich um juristische Personen mit den ihnen eigenen Vorteilen bei AHV und Besteuerung. Bei beiden haftet zudem lediglich das Gesellschaftskapital, wenn wir die Sonderfälle von nicht voll einbezahlem oder vermindertem Kapital einmal beiseite lassen.

Die scheinbare Anspruchslosigkeit der GmbH liegt darin, dass lediglich ein Kapital von Fr. 20'000 zur Gründung benötigt wird, während die AG Fr. 100'000 verlangt. Ein Kontrollorgan ist zudem nicht vorgeschrieben, so dass lediglich zwei Organe bestehen, die zudem vielfach Personalunionen sind (Gesellschafter Geschäftsführer).

Aufhorchen lässt jedoch Art. 802 OR, der die Haftung der Gesellschafter in der GmbH beschreibt: *«Die Gesellschafter haften nach den für die Kollektivgesellschaft geltenden Vorschriften für alle Verbindlichkeiten der Gesellschaft solidarisch, jedoch nur bis zur Höhe des eingetragenen Stammkapitals.»*

Erstaunt nehmen wir zur Kenntnis, dass der Gesetzgeber eine Personengesellschaft als Rahmen wählt und nicht die Haftungsformulierung aus dem Aktienrecht. Wohl begrenzt der Gesetzgeber die Haftung im Nebensatz, bestehen bleibt jedoch die Solidarhaftung und die Parallelität zur Kollektivgesellschaft als Personengesellschaft.

Verlassen wir das Obligationenrecht und schlagen das Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz (SchKG) auf, finden wir zu unserer Überras-

chung, dass der Geschäftsführer der GmbH der Konkursbetreibung unterliegt.

Konkursfähigkeit des Geschäftsführers

Eigentlich ist die Konkursfähigkeit einer Person dann gegeben, wenn sie eine juristische Person, ein im Handelsregister eingetragener Einzelkaufmann oder eine Personengesellschaft und deren unbeschränkt haftender Gesellschafter ist. Nochmals sind wir erstaunt, wenn im Art. 39 SchKG der Gesetzgeber festhält: *«Die Betreibung wird auf dem Wege des Konkurses fortgesetzt, wenn der Schuldner in einer der nachbezeichneten Eigenschaften im Handelsregister eingetragen ist: (...) 4. Als geschäftsführendes Mitglied einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Art. 811 Obligationenrecht)».* Der Hinweis auf Art. 811 OR bezieht sich darauf, dass der Geschäftsführer lediglich dann der Konkursbetreibung unterliegt, wenn er auch gleichzeitig Gesellschafter ist; Art. 812 OR erlaubt, Geschäftsführer einzusetzen, die nicht Gesellschafter zu sein brauchen – ähnlich wie es bei der AG erlaubt ist, Direktoren einzusetzen.

Die Formulierung in Art. 39 SchKG bedeutet aber, dass der Geschäftsführer der GmbH die persönlichen Voraussetzungen für die Konkursbetreibung erhält. Das SchKG kennt keine Teilung der Person in einen privaten und einen geschäftlichen Bereich, so dass die persönlichen Voraussetzungen für die Konkursbetreibung in jedem Fall eine Konkursbetreibung auslösen, falls auch die Voraussetzungen für die Forderungen

gegeben sind (öffentlichrechtliche Forderungen erlauben keine Betreibung auf Konkurs). Mit anderen Worten, der Geschäftsführer der GmbH wird auch für seine privaten Verbindlichkeiten auf Konkursbetrieben – auch für die nicht bezahlten Klavierstunden seiner Tochter.

Besonderheiten der GmbH

- Die Stammanteile sind mit Inhaber und Betrag im Handelsregister einzutragen. Eine Anonymität wie bei der AG ist somit nicht gegeben.
- Ein Organ, das die Geschäftsführung und insbesondere das finanzielle Verhalten und die Buchführung zuhanden der nicht geschäftsführenden Mitglieder prüft, ist bei der GmbH nicht zwingend. Der Gesellschafter muss Geschäftsführer bleiben, wenn er sich sein Einsichtsrecht garantiert wissen will, sofern ihm nicht die Statuten ein Kontrollrecht einräumen.
- Geschäftsführende Gesellschafter unterliegen der Konkursbetreibung auch für private Verbindlichkeiten und werden daher mit der grössten Härte des Gesetzes konfrontiert.

Schlussfolgerungen

Aufgrund dieser Punkte – die bestärkt werden durch häufige Bezüge des Gesetzestextes auf die Kollektivgesellschaft – dürfen wir nicht mehr die einfache Formulierung benutzen, die Gesellschaft mit beschränkter Haftung sei eine juristische Person. Der Gesetzgeber hat hier eine andere Form schaffen wollen, nämlich sozusagen eine Kollektivgesellschaft mit einem limitierten Gesellschaftsvermögen. Als ob der Gesetzgeber bedauert hätte, dass er der GmbH eine beschränkte Kapitalhaftung zugestanden hat, schuf er als flankierende Massnahme die Konkursbetreibung für den

geschäftsführenden Gesellschafter und dehnte so die Haftung doch wieder aus. Pikanterweise hielt er diese Haftung nicht im «Kaufmännischen Gesetzbuch», dem Obligationenrecht, fest, sondern im Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz, das wohl selten als Ratgeber bei der Suche nach einer geeigneten Gesellschaftsform dient.

Schliesslich bleibt festzuhalten, dass die GmbH sich kaum als Gesellschaftsform für risikoträchtige Unternehmen eignet. Obwohl sie durch den geringen Kapitaleinsatz dazu verführt, für riskante oder spekulative Unternehmungen zum Verfolgen verhältnismässig kurzfristiger Ziele oder einfach so zum Probieren ausgewählt zu werden, ist sie gerade für diese Zwecke denkbar ungeeignet.

Die GmbH wird auch in Zukunft eine Gesellschaftsform bleiben, die geeignet ist für einen seriösen Unternehmer, der die Absicht hat, ein gutgehendes Geschäft zu betreiben, möglicherweise eine Einzelfirma in eine juristische Person zu überführen, um einen Teil seiner Erträge zu thesaurieren (im Betrieb zu belassen). Nach wie vor kann er davon profitieren, dass er bei der AHV als Lohnempfänger gilt und die thesaurierten Gewinne nicht beitragspflichtig sind. Bei den Steuern gilt die GmbH als eigenes Steuersubjekt, wodurch sich bei der Thesaurierung eine Steueroptimierung im Sinne eines Brechens der Progression erreichen lässt.

Die Zahl der künftigen GmbH-Konkurse wird Aufschluss geben, wie viele Unternehmer sich bei der Wahl der Gesellschaftsform geirrt haben und der alten, weitverbreiteten Ansicht waren, die GmbH sei eine juristische Person und eine klare Alternative zur Aktiengesellschaft.

Hans-Peter Frei, Bubikon